



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 1164-1166)**

Titel **Verordnung über die in die Offizielle
Gesetzessammlung aufzunehmenden Erlasse**

Ordnungsnummer

Datum 10.11.1960

[S. 1164] Der Regierungsrat,
gestützt auf das Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom
18. Dezember 1833,
verordnet:

§ 1. In der Offiziellen Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des
Eidgenössischen Standes Zürich werden veröffentlicht: // [S. 1165]

1. die Kantonsverfassung einschließlich der Bundesbeschlüsse über deren
Gewährleistung;
2. die Gesetze;
3. die Konkordate und die übrigen allgemeinverbindlichen Übereinkünfte mit dem Bund,
anderen Kantonen oder Staaten;
4. die weiteren Übereinkünfte mit dem Bund, anderen Kantonen oder Staaten, soweit
ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht;
5. die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellten
Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates;
6. die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse des Kantonsrates,
des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Obergerichtes und des
Verwaltungsgerichtes, einschließlich der kantonalen Normalarbeitsverträge;
7. die Beschlüsse des Kantonsrates und Regierungsrates über Änderungen im Bestand
der politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden und Zivilgemeinden;
8. die Verordnungen sowie die übrigen Erlasse des Erziehungsrates, der
Kirchensynode, des Kirchenrates, des Bankrates der Zürcher Kantonalbank und
anderer kantonalen Organe, soweit ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung
besteht;
9. die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse interkantonalen
Kommissionen;
10. die Verträge mit Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen
Rechts und des Privatrechts über die Durchführung öffentlicher Aufgaben, soweit ein
allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht;
11. die Abänderungen zu den Erlassen, die in der auf den 31. Dezember 1960
abgeschlossenen Zürcher Gesetzessammlung veröffentlicht sind;
12. weitere Erlasse, deren Veröffentlichung in der Gesetzes- // [S. 1166] Sammlung
vom Kantonsrat oder Regierungsrat im Einzelfall beschlossen wird.



§ 2. Die zuständigen Organe übermitteln die für die Aufnahme in die Gesetzessammlung in Betracht kommenden Erlasse sowie deren Abänderung oder Aufhebung der Staatskanzlei.

§ 3. Der Entscheid über die Veröffentlichung von Erlassen in der Gesetzessammlung steht dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht für ihre Erlasse, in den übrigen Fällen dem Regierungsrat zu.

§ 4. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Zürich, den 10. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.08.2015]